

---

# 8.030 **Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Klärschlammsatzung- der Stadt Königswinter vom 15.12.2021**

---

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Anmelde- und Auskunftspflicht
- § 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 10 Haftung und Kostentragungspflicht
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Begriff des Grundstücks
- § 17 Inkrafttreten

### *Genderhinweis:*

*Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.  
Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.*

## Präambel

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560; GV. NRW. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S.4607), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Königswinter am 13. Dezember 2021 folgende Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Klärschlammsatzung - beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Königswinter wird im Rahmen der öffentlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Königswinter“ nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Betriebsatzung durchgeführt.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (gegebenenfalls einschließlich Reinigung) der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte (Fäkalienschlamm und Abwasser) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des Inhalts einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

(3) Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

- a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt,
- b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert,
- d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
- e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(3) § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer entsprechend § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Hinsichtlich der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer die Möglichkeit, auf eigene Kosten selbst einen Unternehmer mit der Abfuhr des Grubeninhalts zu beauftragen.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine einzelne Person zu öffnen sein.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt unverzüglich zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

(1) Die Entsorgung des Klärschlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Gruben erfolgt nach festgelegtem Entsorgungskonzept oder auf Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Grundsätzlich gelten folgende Fristen:

- a) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung ist mindestens einmal jährlich zu entsorgen.

- b) Der Inhalt von Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens gefüllt ist. Die Stadt kann bei Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes vom Grundstückseigentümer ein Wartungsprotokoll mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung anfordern, welches von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma auf seine Kosten erstellt wurde.
- c) Abflusslose Gruben sind nach dem festgelegten Entsorgungskonzept, mindestens jedoch jährlich zu entleeren.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (3) Im Fall der Entsorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 2 dieser Satzung kann die Stadt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung bestimmen.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Macht ein Grundstückseigentümer von seinem Recht nach § 4 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung Gebrauch, hat er den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage beim städtischen Abwasserwerk (Klärwerk in Königswinter-Oberdollendorf, Am Strandbad 1) zu entsorgen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden in Anlageninhalten Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmelde- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich über den Eigentumswechsel schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn der Eigentumswechsel bereits nach § 20 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2021, in der jeweils geltenden Fassung, der Stadt Königswinter angezeigt wurde.

## § 8

### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu gemäß § 56 Satz 3 WHG auch Dritte beauftragen. Den Bediensteten der Stadt sowie die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden. Insofern sind die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person) und Art. 14 GG (Eigentum) gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## § 9

### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60 und 61 WHG sowie § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Die Dokumentation ist aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10**

### **Haftung und Kostentragungspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer sowie satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Enthält der Schlamm von Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe, die nicht von einer herkömmlichen Kläranlage schadlos behandelt werden können, so werden die für eine schadlose Behandlung dieser Schlämme zusätzlich anfallenden Kosten nach den Selbstkosten berechnet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt (z.B. Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser etc.) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für ihre Leistungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (4) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß den §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 12 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Klärschlammabfuhr und der Klärschlammabfuhr und der Klärschlammabfuhr durch die Stadt beträgt 38,98 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts. Von den Abfuhrunternehmen, die für die Grundstückseigentümer privatrechtlich tätig werden, wird für die Überwachung der ordnungsgemäßen Klärschlammabfuhr und für die Annahme des Klärschlammes an den städtischen Kläranlagen eine Gebühr von 7,21 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserabfuhr und der Abwasserabfuhr durch die Stadt beträgt 36,67 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts. Von den Abfuhrunternehmen, die für die Grundstückseigentümer privatrechtlich tätig werden, wird für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserabfuhr und für die Annahme des Abwassers an den städtischen Kläranlagen eine Gebühr von 4,90 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.

## **§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 14 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige



zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Absatz 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  4. entgegen § 6 Absatz 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  5. entgegen § 6 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  6. entgegen § 6 Absatz 5 den Inhalt seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht beim städtischen Klärwerk entsorgt,
  7. entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  8. seinen Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  10. entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet oder
  11. entgegen § 9 Abs. 6 die Abwasserleitungen nicht nach § 56 LWG NRW i.V.m. Teil 2 der SÜwVO Abw NRW überwacht und auf Zustand und Funktion prüfen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 16 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 25. November 1987 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Klärschlammsatzung - der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister

Lutz Wagner